

## **Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Sylt GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV**

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Energieversorgung Sylt GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

### **1. Ablesung (gemäß § 11 StromGVV)**

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

### **2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (gemäß §§ 12, 13 StromGVV)**

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

### **3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

#### a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Energieversorgung Sylt GmbH kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Das Lastschriftverfahren wird ausschließlich für Inlandskonten verwendet.

#### b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Energieversorgung Sylt GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und der Rechnungseinheit erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

#### c) Barzahlung

### **4. Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 Strom GVV**

#### a) Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Betrag von 5,00 € berechnet.

#### b) Wiedervorlageentgelt

Für jede örtliche Wiedervorlage eines fälligen und bereits angemahnten Rechnungsbetrages wird berechnet:

Wiedervorlageentgelt: 25,00 €

#### c) Rücklastschriften

Wenn die Zahlung vom Bankinstitut des Kunden aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird, so ist der Kunde zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet. EVS berechnet in diesen Fällen die Rücklastschriftkosten der Bank sowie eine Pauschale von 7,50 € je Vorgang.

### **5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)**

#### a) Einstellung der Versorgung

Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet.

b) Wiederherstellung der Versorgung von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

#### Wiederaufnahme innerhalb der üblichen Arbeitszeit

Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird berechnet:

Pauschalbetrag	38,79 € netto	46,16 € brutto (gerundet)
----------------	---------------	---------------------------

Wird der Kunde trotz Terminabsprache nicht angetroffen, wird für diesen Einsatz berechnet:

Pauschalbetrag            34,48 € netto            41,03 € brutto (gerundet)

Wiederaufnahme der Versorgung zu den übrigen Zeiten

Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich berechnet:

Aufschlag                    13,79 € netto            16,41 € brutto (gerundet)

**6. Umsatzsteuer**

Die vorstehenden Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt zzt. 19%. Die Beträge nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**7. Kündigung (gemäß § 20 StromGVV)**

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer/Rechnungseinheit
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

**8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.